

EU lobt positive Beziehungen zu Liechtenstein

Der EU-Ministerrat hat die Entwicklungen der letzten zwei Jahre in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Liechtenstein geprüft und dabei erneut eine sehr positive Bilanz gezogen. Die Beziehungen seien "sehr gut und dynamisch" und hätten sich seit 2016 noch intensiviert, hiess es in den am 11. Dezember 2018 angenommenen Schlussfolgerungen¹.

Der Rat hob insbesondere die "exzellente Zusammenarbeit" im Rahmen der liechtensteinischen Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum sowie im Bereich Justiz und innere Sicherheit hervor. Besonders ausführlich würdigte der Rat den liechtensteinischen Beitrag zur internationalen Steuertransparenz und fairen Besteuerung von Unternehmen. Er begrüsst die rasche innerstaatliche Umsetzung der EU-Empfehlungen im Bereich des Unternehmenssteuerrechts.

Praktikum bei der Stabsstelle EWR

In regelmässigen Abständen bietet die Stabsstelle EWR jungen Juristinnen und Juristen mit abgeschlossenem Studium und guten Englischkenntnissen die Möglichkeit, im Rahmen eines 6-monatigen Praktikums die Anwendung des EWR-Rechts in der Praxis zu erleben und die Juristen der Stabsstelle EWR bei der Übernahme und Umsetzung von EWR-Recht, der Korrespondenz mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof und der EWR-rechtlichen Beratungstätigkeit aktiv zu unterstützen.

Wir bitten Sie, allfällige Praktikantinnen und Praktikanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Initiativbewerbungen sind willkommen².

EuGH-Update Seminar 2018

Am 19. Dezember 2018 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern vom 11. Dezember 2018 ([15561/18](#)).

² Ansprechperson bei der Stabsstelle EWR: lic. iur. Thomas Bischof, LL.M., T +423 236 6039, E thomas.bischof@llv.li.

über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Der Begriff „Ehegatte“ umfasst auch Ehegatten gleichen Geschlechts

Die Rechtssache *Coman*³ betraf einen rumänischen Staatsangehörigen, welcher in Belgien einen US-amerikanischen Staatsangehörigen heiratete und mit diesem zurück nach Rumänien ziehen wollte. Die rumänischen Behörden verweigerten dem amerikanischen Ehegatten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten, da er in Rumänien nicht als Ehegatte eines Unionsbürgers angesehen werden könne, da Rumänien die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht anerkenne.

Die grosse Kammer des EuGH stellte in ihrem Urteil zunächst fest, dass es den Mitgliedstaaten frei stehe, die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts zu erlauben oder nicht zu erlauben. Jedoch, so der EuGH weiter, dürfen die Aufenthaltsrechte eines Unionsbürgers nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass sie seinem gleichgeschlechtlichen Ehegatten, der Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes ist, ein abgeleitetes Recht zum Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet verweigern.

Der Begriff „Ehegatte“ im Sinne der Personenfreizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG⁴ umfasst somit neu (und entgegen der ursprünglichen Intention des EU-Gesetzgebers) auch Ehegatten gleichen Geschlechts.

Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EC

In seinem Urteil *Visser*⁵ weitete die grosse Kammer des EuGH den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG⁶ (über das Primärrecht

³ Urteil vom 5. Juni 2018, *Coman*, C-673/16, [ECLI:EU:C:2018:385](#).

⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ([ABl. Nr. L 158 vom 30. 4. 2004, S. 77](#)).

⁵ Urteil vom 30. Januar 2018, *Visser*, C-360/15 und C-31/16, [ECLI:EU:C:2018:44](#).

⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36](#)).

hinausgehend) zweifach aus. Zum einen stellte der Gerichtshof fest, dass auch der Einzelhandel mit Waren eine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie darstellt. Zum anderen hielt er fest, dass die in Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit dahin auszulegen sind, dass sie (entgegen den entsprechenden primärrechtlichen Bestimmungen) auch auf einen rein innerstaatlichen Sachverhalt anwendbar sind.

Ausnahme vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts?

Gegenstand der Rechtssache *M.A.S. und M.B.*⁷ waren italienische Rechtsvorschriften über die Verjährung von Mehrwertsteuerstraftaten. Bereits in der Rechtssache *Taricco u.a.*⁸ hat der EuGH entschieden, dass diese italienischen Verjährungsbestimmungen das Unionsrecht (Art. 325 AEUV) verletzen könnten, weshalb die italienischen Gerichte diese erforderlichenfalls unanwendbar lassen müssen. In der jüngeren Rechtssache erklärte der Gerichtshof nunmehr, dass Art. 325 AEUV die nationalen Gerichte nicht dazu verpflichtet, solche unionsrechtswidrigen Verjährungsbestimmungen für unanwendbar zu erklären, wenn dieses Vorgehen zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen führen würde. Hierin wird mitunter eine Ausnahme vom Prinzip des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht erkannt. Die konkrete Lesart des Urteils ist in der Literatur jedoch umstritten.

Drittwirkung von Unionsgrundrechten

In den verbundenen Rechtssachen *Bauer und Willmeroth*⁹ hat der EuGH entschieden, dass die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers von dessen ehemaligen Arbeitgebern eine finanzielle Vergütung für den von dem Arbeitnehmer nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen können. Gemäss EuGH ergibt sich der Anspruch der Erben auf die finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub nicht nur aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG¹⁰ über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, sondern auch aus Art. 31 Abs. 2 Grundrechtecharta (GRC)¹¹. Art. 31 Abs. 2 GRC statuiert für jede Arbeitnehmerin und für jeden Arbeit-

nehmer das Recht auf bezahlten Jahresurlaub. Die Arbeitnehmer können sich sowohl gegenüber öffentlichen als auch gegenüber privaten Arbeitgebern auf Art. 31 Abs. 2 GRC berufen. Damit anerkennt der EuGH - zumindest für bestimmte - Unionsgrundrechte eine Drittwirkung.

Staatliche Beihilfe - Unmöglichkeit einer Rückforderung

Italien hatte nichtgewerblichen (zum Beispiel kirchlichen oder religiösen) Einrichtungen die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer gewährt. Die Europäische Kommission entschied, dass diese Befreiung eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle, ordnete jedoch keine Rückforderung an, da sie diese für absolut unmöglich hielt. Dieser Entscheidung wurde vor dem EuGH angefochten. In seinem Urteil *Montessori*¹² wies der EuGH insbesondere darauf hin, dass ein Verstoß gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts wie den, dass niemand zu etwas Unmöglichem verpflichtet ist, unzulässig sei. Damit nennt der EuGH diesen Grundsatz erstmals als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts. Im vorliegenden Fall betrachtete der EuGH jedoch eine eingehende Prüfung der Unmöglichkeit für unabhömmlich und hob den Entscheid der Europäischen Kommission auf.

Parteistellung von Umweltverbänden

In der Rechtssache *Protect (C-664/15)*¹³ hat der EuGH entschieden, dass Art. 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention¹⁴ in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahingehend auszulegen ist, dass ein Bescheid, mit dem ein Vorhaben gebilligt wird, das möglicherweise gegen Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG¹⁵ verstösst, von einer nach nationalem Recht ordnungsgemäss gegründeten Umweltorganisation angefochten werden kann. Dem entgegenstehendes nationales Recht muss unangewendet gelassen werden, sofern eine unionsrechtskonforme Anwendung dieses Rechtes nicht möglich ist.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
T +423 - 236 60 37 info.sewr@llv.li
F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁷ Urteil vom 5. Dezember 2017, *M.A.S. und M.B.*, C-42/17, [ECLI:EU:C:2017:936](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2017/336/oj).

⁸ Urteil vom 8. September 2015, *Taricco u.a.*, C-105/14, [ECLI:EU:C:2015:555](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2015/555/oj).

⁹ Urteil vom 6. November 2018, *Bauer und Willmeroth*, C-569/16 und C-570/16, [ECLI:EU:C:2018:871](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2018/871/oj).

¹⁰ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ([ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2003/88/oj)).

¹¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([ABl. Nr. C 326 vom 26. 10. 2012, S. 391](https://eur-lex.europa.eu/eli/cons/2012/320/oj)).

¹² Urteil vom 6. November 2018, *Montessori*, C-622/16P, [ECLI:EU:C:2018:873](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2018/873/oj).

¹³ Urteil vom 20. Dezember 2017, *Protect*, C-664/15, [ECLI:EU:C:2017:987](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2017/987/oj).

¹⁴ Siehe: <http://www.unece.org/env/pp/treatytext.html>.

¹⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpöolitik ([ABl. Nr. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj)).